Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/6752

22.12.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/6752)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Coteaux du Quercy“

EU-Nr.: PDO-FR-A0499-AM01 — 30.9.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Coteaux du Quercy“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l’agriculture et de la souveraineté alimentaire Direction Générale de de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Coteaux du Quercy“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Aufnahme von Agrarumweltbestimmungen

Beschreibung

In die Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung werden zwei Agrarumweltbestimmungen aufgenommen, nämlich eine Verpflichtung zur Begrünung der Vorgewende und ein Verbot von Kunststofffolienabdeckungen innerhalb von Rebparzellen. Die bereits in der geltenden Produktspezifikation enthaltene Bestimmung über die Bekämpfung des spontanen Pflanzenwuchses wird geändert, um diese an bestimmte Parzellen – insbesondere Parzellen mit alten Reben, die in Gebieten mit Kalkplateaus gelegen sind – anzupassen.

Damit soll die Nachhaltigkeit der Ursprungsbezeichnung mit Blick auf den Klimawandel und die hohen gesellschaftlichen Erwartungen gestärkt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Vorschriften für den Rebsortenbestand

Beschreibung

Die Vorschriften für den Rebsortenbestand werden gelockert, um die Übernahme und Erhaltung der Flächen, für die Anspruch auf die g.U. erhoben werden kann, zu erleichtern. Es wird eine Neueinstufung der ergänzenden Rebsorten als Nebenrebsorten vorgenommen. Mit diesem Prinzip möchte die Schutz- und Verwaltungsvereinigung den Höchstanteil der Hauptrebsorten auf 80 % und den der Nebensorten auf 40 % festsetzen.

Außerdem wurde eine Bestimmung hinzugefügt, um die Vorgaben für die Anteile in den Betrieben zugunsten kleiner landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Fläche von weniger als 1,5 ha zu entschärfen.

Durch diese Änderungen sollen die Vorschriften für den Rebsortenbestand gelockert und vereinfacht werden, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass das in der Produktspezifikation beschriebene Profil der Weine erhalten bleibt.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Vorschriften für den Verschnitt von Rotweinen

Beschreibung

Die Vorschriften für den Verschnitt von Rotweinen werden ebenfalls gelockert, wobei die gleichen Gesichtspunkte wie bei den Änderungen der Vorschriften für den Rebsortenbestand berücksichtigt werden. Die Verschnitte müssen nunmehr aus mindestens zwei Rebsorten (anstelle von zuvor drei Rebsorten) bestehen und der Anteil der Rebsorte Cabernet franc wurde von 70 % auf 85 % erhöht. Bei den Vorschriften für den Verschnitt von ergänzenden Rebsorten werden die vorgegebenen Anteile gestrichen.

Diese Anpassungen sollen eine größere Flexibilität ermöglichen und die Vorschriften vereinfachen. Gleichzeitig soll das in der Produktspezifikation beschriebene Profil der Erzeugnisse erhalten werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Bestimmung über die Schnittregeln

Beschreibung

Die Verpflichtung betreffend die Anzahl der Fruchtruten im Stadium des Fruchtansatzes (zehn beim Guyot-Schnitt und zwölf bei der Cordon-de-Royat-Erziehung) wird gestrichen, wobei die Vorgabe in Bezug auf die Höchstzahl der beim Schnitt verbleibenden Augen beibehalten wird. Mit dieser Änderung soll die Arbeit der Wirtschaftsbeteiligten unter gleichzeitiger Wahrung strenger qualitativer Anforderungen vereinfacht werden.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Bestimmung über die Laubwandhöhe

Beschreibung

Die in der Produktspezifikation festgelegte Höhe der aufgebundenen Laubwand, die ursprünglich auf das 0,55-Fache des Abstands zwischen den Rebzeilen festgesetzt wurde, wird auf das 0,50-Fache dieses Abstands verringert.

Mit dieser Änderung wird in erster Linie dem wachsenden Problem, das die Windangriffsfläche der Reben – insbesondere aufgrund des zunehmenden Autan – darstellt, sowie zudem den in den letzten Jahren wiederholt aufgetretenen Hitzewellen und Trockenperioden Rechnung getragen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Änderung des Absatzes über die Analysestandards

Beschreibung

Streichung der Bestimmung in Bezug auf den Analysestandard für Asche, da der in der Produktspezifikation festgelegte Wert (46,51 meq/l) dem gesetzlich vorgeschriebenen Wert (46,6 meq/l) sehr nahekommt.

Streichung der in der Produktspezifikation festgelegten Höchstgehalte an Schwefeldioxid (125 mg/l für Rotweine und 150 mg/l für Roséweine), um diese an die EU-Werte (150 mg/l für Rotweine und 200 mg/l für Roséweine) anzupassen.

Anhebung des in der Produktspezifikation derzeit mit 3 g/l angegebenen Höchstgehalts an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) auf einen Wert von 4 g/l, der den EU-Vorschriften für trockene Stillweine entspricht.

Diese Änderungen sollen die Produktspezifikation vereinfachen und gleichzeitig sicherstellen, dass das Profil der Erzeugnisse gewahrt wird.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Hinzufügung des Saignée-Verfahrens für die Bereitung von Roséweinen

Beschreibung

Die Erzeugervereinigung bereitet Roséweine nach dem Saignée-Verfahren, einer historischen Weinbereitungsmethode, die in dem Gebiet der Ursprungsbezeichnung noch immer angewandt wird und die die Vereinigung aufrechterhalten möchte. Um diese Besonderheit zu schützen, wurde diese Weinbereitungsmethode in den Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ aufgenommen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Anpassung des durchschnittlichen Höchstertrags pro Parzelle

Beschreibung

Für bewässerte Parzellen wurde der durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle angepasst und mit den Bestimmungen in Einklang gebracht, die bereits in anderen Weinbaugebieten mit Ursprungsbezeichnung, in denen die Bewässerung zulässig ist, gelten.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Administrative Vereinfachungen

Beschreibung

Aktualisierung des Absatzes „Meldung der Herabstufung“, wobei die Verpflichtung, nach der Herabstufung einer Partie eine Kopie der zusammenfassenden monatlichen Meldung an die Schutz- und Verwaltungsvereinigung zu übermitteln, aufgehoben wird. Außerdem wird der Absatz über den Zeitraum, in dem die Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern nicht erlaubt ist, gestrichen.

Diese Entwicklungen tragen dem von den Erzeugern der Weine mit der Ursprungsbezeichnung vorgebrachten Wunsch nach administrativen Vereinfachungen Rechnung.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Übergangsmaßnahme

Beschreibung

Die Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Vorschriften für den Rebsortenbestand, die Vorgaben für die Anteile in den Betrieben und die Vorschriften für den Verschnitt sind ausgelaufen und werden aus der Produktspezifikation gestrichen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verweise

Beschreibung

Die Kontaktdaten des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) werden aktualisiert.

Die Bestimmung über die Kontrolle der Produktspezifikation wird geändert.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Coteaux du Quercy“

EU-Nr.: PDO-FR-A0499-AM01 — 30.9.2025

1. **Name(n)**

Coteaux du Quercy

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Stille Rot- und Roséweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Die Rotweine weisen eine tiefe und dunkle Farbe auf.

Aroma/Bukett

Ihr Bukett ist durch kräftige und nuancenreiche Aromen mit einer Dominanz von roten Früchten in Verbindung mit pflanzlichen und sogar blumigen Noten geprägt.

Geschmack/Gaumen

Zu den Aromen von roten und schwarzen Früchten kommen am Gaumen pflanzliche Aromen wie Paprika sowie dezente Mentholnoten und ein langer aromatischer Abgang hinzu. Die von den Tanninen eingebrachte Substanz ist deutlich wahrnehmbar und sorgt für eine harmonische Balance. Diese Weine mit beeindruckender Ausdruckskraft werden durch Verschnitt der Rebsorten Cabernet franc N, Merlot N, Cot N und Tannat N oder auch Gamay N bereitet.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Die Weine können jung getrunken werden, je nach Jahrgang ist es jedoch durchaus interessant, sie vor dem Genuss bis zu fünf Jahre zu lagern.

Der Ausbau führt zu einer Verbesserung der Weine und sorgt für ihre Stabilisierung und die Verbindung von Tanninen und Anthocyanen, die den Weinen einen runderen Geschmack und eine bessere Ausdruckskraft vor der Abgabe an die Verbraucher verleihen.

Die Roséweine weisen eine mehr oder weniger lebhafte rosa Farbe auf und zeichnen sich in der Nase und am Gaumen durch nuancenreiche Aromen aus, die häufig durch fruchtige, pflanzliche und bisweilen blumige Noten geprägt sind und erkennen lassen, dass die Rebsorte Cabernet franc N in dem Verschnitt überwiegt. Der aromatische Abgang ist lang.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	-
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	-
Mindestgesamtsäure:	-
Einheit der Mindestgesamtsäure:	-
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	-
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	-

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Bei den Weinen handelt es sich um stille Rot- und Roséweine.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol auf.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

Der Höchstgehalt an Apfelsäure von Rotweinen wird für Partien, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden können, auf 0,3 g/l festgesetzt.

Bei der Abfüllung weisen die Weine folgende Werte auf:

— Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 15,30 meq/l (0,75 g/l, ausgedrückt als H_2SO^4) bei Rotweinen sowie 12,24 meq/l (0,60 g/l, ausgedrückt als H_2SO_4) bei Roséweinen

— Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von 4 g/l

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

-

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche auf Unionsebene geltenden und sich aus dem Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Weinbereitungsverfahren

Reberziehung

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

a) — Pflanzdichte: Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss zwischen 0,90 m und 1,10 m betragen.

b) — Schnittregeln: Der Rebschnitt erfolgt nach den folgenden Verfahren: — im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt mit höchstens 12 Augen je Stock, — im Kurzschnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung) mit höchstens 14 Augen je Stock.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Stille Rot- und Roséweine

Höchstertrag:

Höchstertrag:	63
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Cabernet franc N

— Cot N - Malbec

— Gamay N

— Merlot N

— Tannat N

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

1 – *Geografisches Gebiet*

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

— Departement Lot: Belfort-du-Quercy, Belmontet, Castelnau-Montratier, Cezac, Flaugnac, Labastide-Marnhac, Lascabannes, Le Montat, Montcuq, Montdoumerc, Montlauzun, Saint-Cyprien, Saint-Daunès, Saint-Pantaléon, Saint-Paul de Loubressac, Sainte-Alauzie, Valprionde;

— Departement Tarn-et-Garonne: Auty, Bruniquel, Caussade, Cayriech, Labarthe, Lapenche, Lavaurette, Mirabel, Molières, Montaigu-de-Quercy, Montalzat, Montfermier, Montpezat-de-Quercy, Puygaillard-de-Quercy, Puylaroque, Réalville, Saint-Georges, Saint-Vincent, Sauveterre, Vaïssac, Vazerac.

2 – *Abgegrenztes Parzellengebiet*

Die Weine stammen ausschließlich von Reben, die in dem Parzellengebiet für die Erzeugung gelegen sind, das vom INAO im Rahmen der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses vom 9.9.1999 und 10. September 1999 und 19. Mai 2011 anerkannt wurde. Das INAO hinterlegt in den Rathäusern der unter Ziffer *1* genannten Gemeinden die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen der anerkannten Erzeugungsgebiete ausgewiesen sind.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Den Erzeugern der Weine mit der g.U. Coteaux du Quercy gelang es, die besonderen topografischen Lagen und das durch unterschiedliche Einflüsse geprägte Klima gemeinsam zu nutzen und zur Geltung zu bringen. Durch die mit dem ozeanischen Klima in Zusammenhang stehende moderate Feuchtigkeit im Frühjahr wird ein gutes vegetatives Wachstum der Reben sichergestellt. Der mediterrane Einfluss sorgt im Laufe des Sommers und Herbsts für trockene Hitze und eine Sonneneinstrahlung, die eine gleichmäßige und optimale Reife der Trauben begünstigt. Damit einher geht ein moderater Wasserstress im Sommer, der jedoch von Vorteil für die gute Traubenreife ist. Der Einfluss des Autan auf die Entwicklung der Reben macht sich während des gesamten Vegetationszyklus bemerkbar und beschleunigt insbesondere den Austrieb, die Blüte sowie den Beginn der Traubenreife. Dieser Wind weht im Spätsommer zeitweise kräftig, wodurch die Reife der Trauben gefördert wird und die Reben nach den im August häufiger auftretenden Gewittern schnell abtrocknen, was Pilzkrankheiten eindämmt. Durch das späte Auftreten der ersten Fröste wird eine gute Holzreife ermöglicht. Im Einklang mit den Gepflogenheiten und basierend auf den Kenntnissen der Winzer im Hinblick auf das Verhalten ihrer Reben wurden für das abgegrenzte Parzellengebiet, das an jede geomorphologische Einheit angepasst ist, vorzugsweise Parzellen mit gut entwässerten und sich schnell erwärmenden Böden ausgewählt. Kalte und frostgefährdete Lagen sowie sehr fruchtbare und zu flachgründige Böden wurden ausgeschlossen. Das Fortbestehen der gut über das gesamte Gebiet verteilten Rebflächen zeigt, dass die bewährten Gepflogenheiten des Weinbaus über Generationen hinweg weitergegeben wurden. Die Wirtschaftsbeteiligten haben so die ursprünglichen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse hervorgehoben, zum einen durch die Auswahl von Rebsorten, für die das Gebiet günstige natürliche Bedingungen für die Entwicklung ihres Potenzials bietet, und zum anderen durch eine optimale Bewirtschaftung der Pflanzen mit idealer Ausnutzung ihres Erzeugungspotenzials, die sich in der Reberziehung und den strengen Schnittregeln widerspiegelt, die eine Belüftung des Laubwerks und der Trauben begünstigen. Außerdem setzten die Wirtschaftsbeteiligten sehr schnell Praktiken ein, die es ihnen ermöglichten, durch eine Anpassung ihrer Weinbereitungsverfahren das jeweilige Potenzial der Trauben bestmöglich zu nutzen. So setzte es sich sehr früh durch, den Wein nach der Gärung eine gewisse Zeit in Tanks auszubauen, damit er nuancenreiche Aromen entwickelt und, insbesondere, damit die Tannine rund und seidig werden. Um dies zu erreichen, ist in der Produktspezifikation ein Mindestausbau bis zum 1. Februar des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorgeschrieben. Das Know-how der Weinbereiter spiegelt sich auch in den Verschnitten wider, die aus Weinen, die aus verschiedenen Lagen stammen, zusammengestellt werden. Dieses an die besonderen Bedingungen des Gebiets angepasste und zunächst auf die Erzeugung von Rotweinen ausgerichtete Know-how wurde natürlich auch auf bei der Erzeugung von Roséweinen angewandt. Die in den Betrieben praktizierte Mischkultur, bei der der Weinbau nur einen kleinen Teilbereich darstellt, und die große Bedeutung der Selbstvermarktung bzw. der Vermarktung mit kurzen Wegen nach der Abfüllung, die eine gute Wertschöpfung der Erzeugnisse sicherstellen, sichern das Fortbestehen und die Einheit dieses kleinen Weinbaugebiets mit seinen verstreut angesiedelten Rebflächen. Alle Wirtschaftsbeteiligten, Genossenschaftswinzer und unabhängigen Winzer, aber auch das gesamte lokale Umfeld, wie z. B. das landwirtschaftliche Gymnasium, tragen gemeinsam dazu bei, den Bekanntheitsgrad und das Ansehen eines alten Weinbaugebiets aufrechtzuerhalten, das nach der Reblauskrise wieder aufgebaut wurde.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden: — Departement Lot: Bagat-en-Quercy, Le Boulve, Cahors, Cambayrac, Carnac-Rouffiac, Cieurac, Fargues, Parnac, Saux, Saint-Laurent-Lolmie, Saint-Matré, Saint-Vincent-Rive-d'Olt, Sauzet, Trespoux-Rassiels, Villeseque, — Departement Tarn-et-Garonne: Albias, Bioule, Cayrac, Monclar-de-Quercy, Montricoux, Negrepelisse, Saint-Cirq, Saint-Etienne-de-Tulmont.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-9e871ccd-137e-412a-8cc6-2ba19ae55dd7